

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3335
Urteil Nr. 12/2006 vom 25. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Januar 2005 in Sachen J. Bronckart gegen die Fortis Bank AG, dessen Ausfertigung am 14. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dahingehend ausgelegt, dass er sich nur auf die natürlichen Personen, die sich unentgeltlich 'als persönliche Bürgen' verpflichtet haben, bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zu einer Diskriminierung führt zwischen den natürlichen Personen, die sich unentgeltlich dazu verpflichtet haben, für die Schulden des Konkursschuldners zu bürgen, je nachdem, ob sie als persönliche Sicherheiten oder *propter rem* gebunden sind? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002. In der auf den Streitfall vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung lautete diese Bestimmung folgendermaßen:

« Aufgrund der Entschuldbarkeit erlöschen die Schulden des Konkursschuldners und werden natürliche Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet ».

B.1.2. In seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 hat der Hof Absatz 1 des vorgenannten Artikels 82 des Gesetzes vom 8. August 1997 für nichtig erklärt. Er hat allerdings die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Juli 2005 aufrechterhalten. Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » ersetzt Artikel 82 Absatz 1 durch folgenden Absatz:

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden ».

Dasselbe Gesetz sieht in Bezug auf persönliche Bürgen des Konkursschuldners ein System vor, wonach sie durch das Gericht von ihrer persönlichen Verpflichtung entbunden werden können, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die in Artikel 80 Absatz 3 in der durch Artikel 7 des obengenannten Gesetzes vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung vorgesehen sind. Schließlich regeln mehrere Übergangsbestimmungen die Situation laufender Konkurse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, nämlich am 7. August 2005, noch nicht abgeschlossen waren.

B.2. Aus den Elementen der Rechtssache geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich auf die Frage bezieht, ob Artikel 82 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1997 in der Fassung, die auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, nicht einen Behandlungsunterschied einführe, der ungerechtfertigt sei, da er lediglich die natürlichen Personen, die sich als persönliche Bürgen verpflichtet hätten, von ihren Verpflichtungen entbinde, jedoch nicht diejenigen, die als Sicherheit für die Verpflichtungen eines Kaufmannes in eine Hypothek auf eine Immobilie eingewilligt hätten, deren Eigentümer sie seien.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Behandlungsunterschied.

B.3. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Aufrechterhaltung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine

menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Durch das Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber die ursprünglichen Ziele noch effizienter erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1132/001, S. 1).

B.4.1. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, gewisse Mithaftende des Konkurschuldners in den Genuss der Folgen der ihm gewährten Entschuldbarkeit gelangen zu lassen, weicht er vom zivilen Vermögensrecht ab, dem zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches), und « jeder, der persönlich haftet, [...] mit all seinen beweglichen oder unbeweglichen, heutigen oder künftigen Gütern seine Verpflichtungen erfüllen [muss] » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Es ist insbesondere zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für eine der vom Konkurs betroffenen Parteien hat.

B.4.2. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in Wirtschaftsangelegenheiten, der Auffassung ist, die Interessen der Gläubiger zugunsten gewisser Kategorien von Schuldern aufheben zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Hof könnte die Behandlungsunterschiede, die sich aus seinen Entscheidungen ergeben, nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.5. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, denn eine Person, die eine Immobilie als Sicherheit anbietet, läuft nur Gefahr, dieses Gut zu verlieren.

Damit diese Person die Tragweite ihrer Verpflichtung kennt, sieht Artikel 76 des Hypothekengesetzes vor, dass die Hypothek grundsätzlich durch eine notarielle Urkunde gewährt wird. Die notarielle Form ist eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Hypothek wegen der Bedeutung der Verpflichtung des Schuldners, die einen besonderen Schutz erfordert. Das Auftreten eines spezialisierten öffentlichen Amtsträgers, dem eine Verpflichtung zur Beratung

und Information obliegt, ist gerechtfertigt, weil es sich um technische und komplizierte Urkunden handelt, deren Abfassung nicht den Parteien überlassen werden kann.

B.6. Das Kriterium ist sachdienlich im Lichte der in B.3 erwähnten Zielsetzung. Indem der Gesetzgeber es ermöglicht, dass die Personen, die sich mit ihrem gesamten Vermögen verpflichtet haben, von ihren Verpflichtungen entbunden werden können, möchte er eine Kategorie von Personen schützen, die er zunächst als stärker gefährdet ansieht als diejenigen, die sich nur in Höhe einer bestimmten Immobilie verpflichten.

B.7. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob die Letztgenannten trotz des in B.5 erwähnten Unterschieds zu schützen sind. Doch aufgrund dieses Unterschieds kann das Fehlen eines solchen Schutzes nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch das Gesetz vom 4. September 2002, nicht auf natürliche Personen anwendbar ist, die unentgeltlich zur Sicherheit in eine Hypothek auf eine Immobilie eingewilligt haben, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior